

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 20

24. Februar

1915

Bekanntmachung.

Hiermit bringen wir zur öffentlichen Kenntnis,
1. die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers
vom 12. Februar 1915 zur Ergänzung der Verordnung, betr. Regelung
des Verkehrs mit Zucker usw. vom 31. Oktober 1914,
2. die Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung, betr.
Regelung des Verkehrs mit Zucker usw. vom 12. Februar 1915,
3. die Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker,
4. die Bekanntmachung über Lieferung von Rohzucker vom
12. Februar 1915,
5. die Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom
12. Februar 1915,
6. die Bekanntmachung Großherzoglichem Ministeriums des Innern vom
16. Februar 1915 über zuckerhaltige Futtermittel.

Wir weisen die in Betracht kommenden in den §§ 2 und 3 der
Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel bezeichneten Fa-
briken, Anstalten, Gewerbetreibenden und sonstigen Eigentümer von
Rohzucker und Melasse, sofern sie nicht Verbraucher sind,
ausdrücklich auf § 4 genannte Verordnung hin, wonach sie am
25. Februar a. D. der Bezugsgvereinigung der Deut-
schen Landwirte, G. m. b. H. zu Berlin, am Karls-
bad 16, ihre Vorräte anzugeben haben. Die hier
zu erforderlichen Anzeigeformulare können bei
der Großherzoglichen Handelskammer hier unentgeltlich be-
zogen werden.

Unterlassen der Anzeige wird nach § 9 der Verordnung mit
Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünf-
zehntausend Mark bestraft.

Gießen, den 21. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Bekanntmachung

zur Ergänzung der Verordnung, betr. Regelung
des Verkehrs mit Zucker usw. vom 31. Okt. 1914.
(Reichs-Gesetzblatt S. 467.)

Vom 12. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über
die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maß-
nahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327)
nachstehende Ergänzung der Verordnung, betr. Regelung des Ver-
kehrs mit Zucker usw. vom 31. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzblatt
S. 467) beschlossen:

I.
Bei § 1 Abs. 3: Hinter „Kontingente sind“ ist einzufügen:
„nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers“.

II.

Bei § 3: In Abs. 2 ist hinter „gelten“ einzufügen:
„sowie die Preise, die für Rohzucker gelten, der außerhalb
der Standorte der Fabriken eingelagert ist.“
Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Lagert der Zucker in Säden, so ist er in diesen zu
liefern. Lagert er lohe, so ist er nach Wahl der Verkäufer in
Säden, die die Verkäufer oder die die Verbrauchszucker-
fabriken stellen, zu liefern. Bei Lieferung in Säden des
Verkäufers ist eine Leihgebühr von höchstens 10 Pf. für
einen Zentner auf einen Monat zu berechnen. Weitere Auf-
schläge sind ungültig.“

III.

§ 4 a. Über Rohzucker aus den laufenden und aus früheren
Betriebsjahren, der sich unter Steuertonirolle befindet, mit Aus-
nahme der Nachprodukte, darf nur nach näherer Bestimmung des
Reichskanzlers verfügt werden. Dies gilt auch insoweit, als bereits
Verträge abgeschlossen sind.

Der Besitzer von Rohzucker ist verpflichtet, auf Verlangen des
Reichskanzlers die von diesem zu bezeichnenden Mengen an die von
ihm zu bezeichnenden Stellen zu liefern.

Verbrauchszuckerfabriken dürfen den in ihrem Besitz befindlichen
Rohzucker mit Ausnahme der Nachprodukte auf Verbrauchszucker
verarbeiten.

IV.

§ 4 b. Der Reichskanzler bestimmt, welche Mengen von den ein-
zelnen Rohzuckerfabriken an die einzelnen Verbrauchszuckerfabriken
zu liefern sind, sowie den Zeitpunkt der Lieferung.

Der Reichskanzler kann die Befugnisse einer seiner Aussicht
unterstehenden und von ihm zu bestimmenden Verteilungsstelle über-
tragen.

Der Reichskanzler erlässt die näheren Bestimmungen. Er be-
stimmt auch, ob und in welchem Umfang die Zuckerfabriken zur
Anzeige der vorhandenen Bestände und der eingetretenden Aenderun-
gen verpflichtet sind.

Der Preis bestimmt sich nach § 3.

V.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Auf die in den §§ 3 und 4 vorgeesehenen Preise sinden
die §§ 2, 4, 6 des Gesetzes, betreffend die Höchstpreise vom
4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetz-
blatt S. 516), entsprechende Anwendung.

VI.

§ 6 a. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geld-
strafe bis zu fünfzehntausend Mark wird unbeschadet der verwirten
Steuerstrafe bestraft:

1. wer unbefugt Gegenstände der im § 4 a Abs. 1 vorgesehenen
Art beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, versüttet oder
sonst verbraucht, verkauft, kauft oder ein anderes Erwerbs-
geschäft über sie abzieht;
2. wer der Aufforderung, Rohzucker zu liefern (§§ 4 a, 4 b),
nicht nachkommt;
3. wer die nach § 4 b Abs. 3 erforderliche Anzeige nicht oder un-
richtig erstattet.

VII.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Verordnung,
betreffend Regelung des Verkehrs mit Zucker usw. vom 31. Okt.
1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 467), wie er sich aus den in
dieser Verordnung vorgeesehenen Änderungen ergibt, unter der
Überschrift „Verordnung betreffend Verkehr mit Zucker“ in fort-
laufender Nummernfolge der Paragraphen durch das Reichs-Gesetz-
blatt bekanntzumachen.

VIII.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 12. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

der Fassung der Bekanntmachung, betreffend Regelung des Verkehrs
mit Zucker usw. Vom 12. Februar 1915.

Auf Grund von Bisher VII der Bekanntmachung vom 12. Febr.
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) zur Ergänzung der Verordnung,
betreffend Regelung des Verkehrs mit Zucker usw. vom 31. Okt.
1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) wird die Fassung dieser
Verordnung nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 12. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker.

§ 1. Von dem im Betriebsjahr 1914/15 in den einzelnen Roh-
zuckerfabriken und Melasse-Entzuckerungsanstalten hergestellten
Zucker werden bis zum 1. Januar 1915 nur 25 Hundertteile des
nach Abs. 2 festgelegten Kontingents zum steuerpflchtigen In-
landsverbrauch abgelassen. Die Höhe der bis zum 31. August 1915
weiter abzuliefernden Mengen bestimmt der Bundesrat. Der übrige
Zucker ist, sofern er nicht ausgeführt oder steuerfrei abgelassen
wird, von der Steuerverwaltung unter Sperrre zu halten. Am
1. September 1915 tritt die Absatzbeschränkung außer Kraft.

Als Kontingent gilt die im Betriebsjahr 1913/14 von den
einzelnen Fabriken hergestellte Rohzuckermenge. Die näheren Be-
stimmungen über die Festlegung der Kontingente erlässt der Bun-
desrat; er bestimmt auch das Kontingent für diejenigen Fabriken,
welche im Betriebsjahr 1913/14 keinen oder einen unregelmäßigen
Betrieb gehabt haben. Verbrauchszucker wird bei der Festlegung
der Kontingente und der Abschreibungen darauf im Verhältnis
von 9 zu 10 auf Rohzucker umgerechnet.

Die Kontingente sind nach näherer Bestimmung des Reichs-
kanzlers übertragbar.

§ 2. Rohzuckerfabriken, die auch Verbrauchszucker herstellen,
und Melasse-Entzuckerungsanstalten dürfen im Betriebsjahr
1914/15 nur die gleichen Mengen Verbrauchszucker in den freien
Verkehr bringen wie im Betriebsjahr 1913/14.

Zuckeraffinerien, die keinen Zucker herstellen, dürfen nur
so viel Verbrauchszucker in den freien Verkehr bringen, als sie
nach dem Umrechnungsverhältnis von 9 zu 10 aus dem in den
Fabrikbetrieb aufgenommenen steuerfreien Zucker (§ 1) herstellen
können.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 3. Der Preis des zum steuerpflchtigen Inlandsverbrauch
freigegebenen Rohzuckers beträgt für 50 Kilogramm von 88 vom
Hundert Ausbeute ohne Sack frei Magdeburg 9,50 Mark bei
Lieferung bis zum 31. Dezember 1914; bei späterer Lieferung
erhöht er sich am Ersten jeden Monats um 0,15 Mark bis auf
den Höchstpreis vom 10,25 Mark.

Der Bundesrat bestimmt auf dieser Grundlage die Preise,
die für die einzelnen Fabriken frei Verladestelle gelten sowie die

Preise, die für Rohzucker gelten, der außerhalb des Standorts der Fabriken eingelagert ist.

Vagert der Zucker in Säcken, so ist er in diesen zu liefern. Liegt er lose, so ist er nach Wahl der Verkäufer in Säcken, die die Verkäufer oder die die Verbrauchszuckerfabriken stellen, zu liefern. Bei Lieferung in Säcken des Verkäufers ist eine Beigebühr von höchstens 10 Pfennig für einen Zentner auf einen Monat zu berechnen. Weitere Aufschläge sind unzulässig.

§ 4. Die Verbrauchszuckerfabriken dürfen gemahlenen Melasse nicht teurer verkaufen als zu einem Preis, der bei Lieferung ab Magdeburg für 50 Kilogramm ohne Sack einschließlich der Verbrauchssteuer 10 Mark mehr beträgt als der im Lieferungsmonat geltende Preis für Rohzucker (§ 3).

Der Bundesrat bestimmt auf dieser Grundsatz die Höchstpreise der übrigen Verbrauchszuckerarten sowie die Höchstpreise, die für Lieferung ab Verladestellen der einzelnen Fabriken gelten.

§ 5. Lieber Rohzucker aus dem laufenden und aus früheren Betriebsjahren, der sich unter Steuertabelle befindet, mit Ausnahme der Nachprodukte, darf nur nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers verfügt werden. Dies gilt auch insoweit, als bereits Verträge abgeschlossen sind.

Der Besitzer von Rohzucker ist verpflichtet, auf Verlangen des Reichskanzlers die von diesem zu bezeichnenden Mengen an die von ihm zu bezeichnenden Stellen zu liefern.

Verbrauchszuckerfabriken dürfen den in ihrem Besitz befindlichen Rohzucker mit Ausnahme der Nachprodukte auf Verbrauchszucker verarbeiten.

§ 6. Der Reichskanzler bestimmt, welche Mengen von den einzelnen Rohzuckerfabriken an die einzelnen Verbrauchszuckerfabriken zu liefern sind, sowie den Zeitpunkt der Lieferung.

Der Reichskanzler kann diese Befugnisse einer seiner Aufsicht unterstehenden und von ihm zu bestimmenden Verteilungsstelle übertragen.

Der Reichskanzler erlässt die näheren Bestimmungen. Er bestimmt auch, ob und in welchem Umfang die Zuckersfabriken zur Anzeige der vorhandenen Bestände und der eingetretenen Aenderungen verpflichtet sind.

Der Preis bestimmt sich nach § 3.

§ 7. Auf die in den §§ 3 und 4 vorgeesehenen Preise finden die §§ 2, 4, 6 des Gesetzes, betreffend die Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) entsprechende Anwendung.

§ 8. Die Kaufverträge über Rohzucker des Betriebsjahrs 1914/15 werden, soweit sie nach dem 31. Oktober 1914 zu erfüllen sind, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung so angeheben, als ob ein Vertragsteil gemäß eines ihm zustehenden Rechtes zurückgetreten ist.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird unbeschadet der verwirkteten Steuerstrafe bestraft.

1. wer unbefugt Gegenstände der im § 5 Abs. 1 vorgeesehenen Art beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verfüttert oder sonst verbraucht, verkaufst, kaufst oder ein anderes Erwerbsgeschäft über sie abschließt.
 2. wer der Aufforderung, Rohzucker zu liefern (§§ 5, 6), nicht nachkommt.
 3. wer die nach § 6 Abs. 3 erforderliche Anzeige nicht oder unrichtig erstattet.
- § 10. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

Auf Grund von §§ 5 und 6 der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom 12. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 73) bestimme ich:

Vor dem 12. Februar 1915 abgeschlossene Verträge über Lieferung von Rohzucker an Verbrauchszuckerfabriken sind zu erfüllen. Berlin, den 12. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

über zuckerhaltige Futtermittel.

Vom 12. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer aus Erzeugnissen der Zuckersfabrikation im Betriebe seines Gewerbes Futtermittel herstellt oder mit solchen handelt, darf die Futtermittel vom 15. März 1915 ab nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin abliefern. Dies gilt auch insoweit, als über die Futtermittel Lieferungsverträge abgeschlossen und nach dem 14. März 1915 zu erfüllen sind.

Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt auch für getrocknete Schnitzel, Melasse-Trockenschnitzel und getrocknete Zuckerschnitzel.

§ 2. Die Rohzuckerfabriken, Verbrauchszuckerfabriken einschließlich der Raffinerien und die Melasse-Entzuckerungsanstalten haben der Bezugsvereinigung auf Verlangen ihre Nachprodukte und ihre

Melasse zu liefern, und zwar schon vor dem 15. März 1915. Die bezeichneten Fabriken und Anstalten dürfen jedoch diejenigen Mengen zurückbehalten, die zur Erfüllung von Verträgen erforderlich sind, soweit solche Verträge nachweislich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen und vor dem 15. März 1915 zu erfüllen sind.

Die Rohzuckerfabriken sind ferner verpflichtet, einen vom Reichskanzler zu bestimmenden Anteil ihres Rohzuckers (1. Produkt) der Bezugsvereinigung auf Verlangen für die Verarbeitung zu Futtermitteln und zur Branntwein- oder Bierherstellung bereit zu liefern.

Jeder sonstige Eigentümer von Nachprodukten und von Melasse ist, soweit er nicht Verbraucher ist, verpflichtet, alle in seinem Eigentum befindlichen Mengen auf Verlangen der Bezugsvereinigung zu liefern. Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

Die Bestimmung des Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung auf Rohzucker und Melasse, die auf Grund von Lieferungsverträgen, die vor dem 4. Februar 1915 abgeschlossen sind, an Branntweinbrenner zu liefern sind.

Die Bedingungen werden vom Reichskanzler festgesetzt.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 3. Wer die im § 1 bezeichneten Futtermittel im Betriebe seines Gewerbes herstellt oder mit solchen handelt, ist verpflichtet, sie der Bezugsvereinigung auf Verlangen läufig zu überlassen, und zwar schon vor dem 15. März 1915. Er darf jedoch diejenigen Mengen zurückbehalten, die zur Erfüllung von Verträgen erforderlich sind, soweit solche Verträge nachweislich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen und vor dem 15. März 1915 zu erfüllen sind.

Die Bezugsvereinigung ist zur Uebernahme bis spätestens zum 1. Juni 1915 verpflichtet.

§ 4. Die in den §§ 2 und 3 bezeichneten Fabriken, Anstalten, Gewerbetreibenden und sonstigen Eigentümer von Rohzucker und Melasse, sofern diese nicht Verbraucher sind, sind verpflichtet, am 25. Februar 1915 der Bezugsvereinigung anzuzeigen, welche Vorräte der im § 1 bezeichneten Erzeugnisse sie besitzen oder in Gewahrsam haben. Vorräte unter zehn Doppelzentner unterliegen der Anzeigepflicht nicht.

§ 5. Für die von der Bezugsvereinigung übernommene Ware ist dem Verkäufer ein angemessener Preis zu zahlen. Dabei darf der Preis für das Kilogrammprozent Zucker im Rohzucker und in den Nachprodukten 22,2 Pfennig, in der Melasse 16 Pfennig ab Verladestelle der Fabrik oder des Lagers frei Wagen ohne Verpackung nicht übersteigen. In saurer Melasse erniedrigt sich der Preis für das Kilogrammprozent Zucker um 1 Pfennig.

Im vergällten Zucker erhöht sich der Preis für das Kilogrammprozent Zucker um 1 Pfennig.

Im Melassemischfutter erhöht sich der Preis für das Kilogrammprozent Zucker um 12 Pfennig bei Mischung mit Strohhausk und um 5 Pfennig bei Mischung mit Tornfutter.

Wenn die Lieferung in Säcken erfolgt, erhöht sich der Preis bei Rohzucker, Nachprodukten und vergälltem Zucker um 1 Pfennig, bei Tornmelasse um 2,25 Pfennig, bei Häckselmelasse um 3,5 Pfennig für das Kilogrammprozent Zucker. Dabei ist angenommen, daß der Rohzucker bei einem Rendement von 88 Prozent durchschnittlich 95 Prozent Zucker und die Nachprodukte bei einem Rendement von 75 Prozent durchschnittlich 90 Prozent Zucker enthalten. Im Zweifelsfalle wird der Zuckergehalt des Rohzuckers und der Nachprodukte sowie des durch Vergällung daraus hergestellten Zuckermutters durch Polarisation festgestellt.

Der Zuckergehalt der Melasse wird mit durchschnittlich 48 Prozent angenommen. Im Zweifelsfalle wird der Zuckergehalt der Melasse und des daraus hergestellten Melassemischfutters nach vorheriger Inversion nach der Kupfermethode ermittelt.

Die Mischung der Melasse mit anderen Stoffen als den im Abs. 3 genannten ist in gewerblichen Betrieben vom 1. März 1915 ab unzulässig.

Der Preis für getrocknete Schnitzel und Melasse-Trockenschnitzel darf 12 Mark und der Preis für getrocknete Zuckerschnitzel 15 Mark für je 100 Kilogramm einschließlich Sack nicht übersteigen.

Kommt eine Einigung über den Preis nicht zustande, so entscheidet die zuständige höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 6. Beim Verkaufe der im § 5 genannten Futtermittel an den Verbraucher ist ein Aufschlag bis zu 7 vom Hundert von dem nach § 5 zu zahlenden Preis zugleich der Transportkosten zulässig. Von dem Aufschlag entfallen auf die Bezugsvereinigung 4/7, auf den Weiterverkäufer 3/7.

§ 7. Die Bezugsvereinigung darf von ihrem Umsatz 2 vom Laufend Vermittelungsvergütung zurückbehalten.

Der übrige Reingewinn ist zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland zu verwenden. Über einen etwa noch verbleibenden Rest verfügt der Reichskanzler.

§ 8. Die Bezugsvereinigung darf nur an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben. Die Bedingungen, unter denen die Verteilung und die Abgabe zu erfolgen hat, bestimmt der Reichskanzler.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 1 zuwider Futtermittel in anderer Weise als durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte absetzt,

